

Zeitschrift: Mitteilungsblatt für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein
Herausgeber: Schweizer-Verein im Fürstentum Liechtenstein
Band: - (1980)
Heft: 3

Artikel: Vortrag vom 11. September 1980 über das Erbrecht
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-938616>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

tianten, die Erwägungen der Kommission, die kritische Würdigung der Ausgangslage, die Begründung der vorgeschlagenen Lösung und die Darlegung der Notwendigkeit einer Verfassungsrevision.

Interessenten stellen wir das erwähnte Bundesblatt oder einen Auszug dieser Veröffentlichungen gerne zur Verfügung.
- da die Erziehung meistens nicht der Mutter auf den Vater zu- fällt, ist eine Übertragung des Bürgerrechts durch die Mutter gerechtfertigt.
- Es wird kaum geschätzt, dass Kinderrechten die einen Schutz haben, wenn sie negativ auf die anderen Eltern einwirken.

Vortrag vom 11. September 1980 über das Erbrecht

Dass die mit dem Erbrecht zusammenhängenden Fragen nicht in erster Linie dem Alter vorbehalten sind, sondern dass auch jüngere Leute plötzlich und oft unvorbereitet damit konfrontiert werden, passiert leider nur allzu oft. Sehr häufig zeigt sich auch, dass falsche Ansichten und Vorstellungen auf diesem Gebiet weit verbreitet sind. Viel Streit und manche Enttäuschung könnten verhindert werden, wenn man sich frühzeitig und seriös informieren würde. Dazu kommt noch, dass wir Schweizer im Fürstentum Liechtenstein ohnehin in einer besonderen Stellung sind und es scheint uns eine absolute Notwendigkeit, dass wir uns über dieses Thema eingehend orientieren.

Mit diesen Worten wurden die Mitglieder des Schweizer-Vereins auf den 11. September 1980 zu einem Vortrag über dieses Thema, gehalten von Herrn Rechtsanwalt Dr. jur. Hans Eggenberger von Buchs, herzlich eingeladen.

Die Veranstaltung wurde sehr gut besucht und Dr. Eggenberger verstand es ganz ausgezeichnet, die recht schwierige Materie sehr verständnisvoll darzulegen. Der Referent hat über die wichtigsten und am meisten interessierenden Punkte des Erbrechts eingehend orientiert, wobei besonders auch die Rechtslage der Schweizer im Fürstentum Liechtenstein in die Ausführungen mit eingeslossen wurden.

Wir danken Herrn Dr. Eggenberger für diesen hochinteressanten Vortrag, der den Vorstand ermutigt hat, weitere und ähnlich gestaltete Vorträge und Anlässe in sein Tätigkeitsprogramm aufzunehmen.
